



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Luzern

vom 16. Januar 2020

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 SSV, Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen, auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Süd, von km 66.810 bis km 72.345.

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

- von km 66.160 bis km 66.560: 100 km/h
- von km 66.560 bis km 72.345: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Nord, von km 72.155 bis km 66.880.

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N02 in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 72.975 bis km 72.575: 100 km/h
- von km 72.575 bis km 66.880: 80 km/h

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang März 2020 und dauern bis ca. Anfangs August 2020.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

28. Januar 2020

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Guido Biaggio
Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost